

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 4=24 (1858)

Heft: 14

Artikel: Ideen über eine künftige Organisation unseres Generalstabes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92571>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXIV. Jahrgang.

Basel, 18. Februar.

IV. Jahrgang. 1858.

Nro. 14.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jenseits Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1858 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. — Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland Kommandant.

Abonnements auf die Schweizerische Militärzeitung werden zu jeder Zeit angenommen; man muß sich deshalb an das nächstgelegene Postamt oder an die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel wenden; die bisher erschienenen Nummern werden, so weit der Vorrath ausreicht, nachgeliefert.

Ideen über eine künftige Organisation unseres Generalstabes.

Wir erlauben uns unseren Kameraden Vorschläge in dieser hochwichtigen Frage mitzutheilen; wir streben namentlich dahin, alles das zu trennen, was nicht zusammengehört und was bis jetzt unklar vermengt war; wir suchen aber auch möglichst die bestehende Organisation zu schonen; wir glauben auf diesem Wege läßt sich am ehesten eine Verbesserung erreichen, ohne zur fatalen Revision unserer Militärorganisation schreiten zu müssen. Wir lassen unsere Ideen für sich selbst sprechen:

§. 1. Der eidgenössische Stab begreift in sich: die Offiziere aller Waffen und Grade, welche bei der Heerführung und Heeresverwaltung verwendet werden und hiefür als unmittelbar in eidg. Dienst tretend, von der Bundesbehörde brevetirt sind, nämlich:

- 1) Die Offiziere des großen Stabes:
 - a. Kommandirende;
 - b. Adjutanten.
- 2) Die Offiziere des Generalstabes;
- 3) Die Offiziere des Geniestabes;
- 4) Die Offiziere des Artilleriestabes;
- 5) Die Offiziere des Kavalleriestabes; und
- 6) Die Offiziere des Kriegskommissariats.

Ferner werden dem eidg. Stab beigezählt:

- a. Die Justizbeamten des Heeres, — zum Offizierskorps des großen Stabes eingetheilt;
- b. Die Sanitätsbeamten des Heeres, — zum Offizierskorps des Kriegskommissariates gehörend;
- c. Der eidg. Kriegszahlmeister.

Die Formation dieser Abteilungen folgt unten. Sie sollen beständig möglichst vollzählig erhalten und wenn der Dienst es erfordert, noch verstärkt werden.

Uebrigens ist den Stäben des Heeres auch eine angemessene Zahl von Stabssekretären nach den nähern Bestimmungen des betreffenden Reglements, durch besondere Aufnahme zu diesem Dienst zu sichern.

§. 2. Die Obersten, Oberstleutenante und Majoren im eidg. Stab und die Armeebeamten dieses Ranges ernannt und brevetirt der Bundesrath, auf den einfachen Vorschlag des eidg. Militärdepartementes.

Die Hauptleute und die Lieutenante, sowie die Armeebeamten dieses Ranges, ernannt und brevetirt das Militärdepartement selbst.

Die Wählbarkeitsbedingungen setzt das betreffende Reglement fest. Von jeder erfolgten Ernennung, soll der Regierung des Kantons, dem der Ernannte angehört, Kenntniß gegeben werden.

§. 3. Der Grad eines eidg. Obersten ist der höchste, der den Offizieren des eidg. Stabs ertheilt wird. Einzig dem Oberbefehlshaber kommt die Benennung: „General“ zu; er behält dieselbe und den Rang vor den übrigen eidg. Obersten fortan bei.

Bei gleichem Grade wird der Rang durch das Datum des Brevets bestimmt.

Der Offizier des eidg. Stabs hat den Rang vor dem Truppenoffizier gleichen Grades.

§. 4. Die Annahme des Brevets verpflichtet den Offizier des eidg. Stabs, jedem Rufe der ermächtigten Behörde zu einer seinem Grade angemessenen militärischen Verrichtung Folge zu leisten.

§. 5. Entlassungsbegehren sind dem eidg. Militärdepartement einzugeben, welches diejenigen der Stabsoffiziere dem Bundesrath überweist, über diejenigen der Offiziere von seiner Ernennung selbst verfügt und jede wirklich ertheilte Entlassung auch der Regierung des betreffenden Kantons anzeigt. So lange kein eidg. Aufgebot ergangen ist, kann die Entlassung nicht versagt werden.

Ein eidg. Offizier, welcher sein 50stes Altersjahr zurückgelegt hat, kann seine Ruhestandsversorgung verlangen und behält in diesem Verhältnis den Rang und die Ehrenberechtigungen seines Grades, auch nach Aufhebung seiner Dienstverpflichtung, bei.

§. 6. Bei wirklicher Aufstellung des Bundesheers werden aus dem eidg. Stab die Befehlshaber der verschiedenen Heeresabtheilungen genommen und ferner aus den betreffenden Abtheilungen desselben besetzt: der Armeestab, die Stäbe der Armeedivisionen und die Adjutanturen der Befehlshaber.

§. 7. Der Armeestab, welcher den Oberbefehlshaber in seinem Hauptquartier mit den Organen umgibt, durch die er die sämtlichen Bestandtheile des Heeres beaufsichtigt, für die Bedürfnisse desselben sorgt und die Operationen vorbereitet, — zerfällt in besondere Stäbe für die verschiedenen Geschäftszweige, nämlich in:

- Den Generalstab,
- „ Geniestab,
- „ Artilleriestab,
- „ Kavalleriestab,

Das Kriegskommissariat, zusammen mit dem Kriegszahlamt, nach folgender Geschäftseintheilung für dieselben und in folgender Formation:

a. Der Generalstab.

Als Centralpunkt der Geschäfte der Heerführung, von welchem die Verfügungen des Oberbefehlshabers an die übrigen Abtheilungen des Armeestabs und an die Divisionskommandanten ausgehen und in dem hinwieder die Berichte derselben zusammenlaufen, — zugleich als diejenige Abtheilung des Armeestabs, welche nach den Absichten und Weisungen des Oberbefehlshabers, theils die Bewegung der Truppen anordnet und die Einleitungen zu den Operationen trifft, theils den innern Dienst und die Polizei des Heeres dirigirt und den Unterricht, die persönliche Bewaffnung und die Ausrüstung der Infanterie und der Scharfschützen beaufsichtigt; theils endlich die Angelegenheiten der Strafrechtspflege behandelt, überdies dann mit den Arbeiten des Bureau's des Generalkommando's beauftragt ist, — besteht, unter den Befehlen des Chefs des Generalstabs, aus:

Dem Generaladjutant, Unterchef des Generalstabs, speziell mit dem Zweig des innern Dienstes beauftragt;

Einem Stabsoffizier vom Generalstab, speziell mit dem Zweig des äußern Dienstes und der Direktion der Bureau's beauftragt;

Einem Oberauditor, für die Strafrechtsangelegenheiten.

Einer unbestimmten Anzahl Generalstabsoffiziere und Offiziere des eidgen. Stabs als Adjutanten überhaupt.

b. Der Geniestab,

als diejenige Abtheilung des Armeestabs, welche dem Kriegsbauwesen vorsteht, zu dem Ende nach den Instruktionen des Oberbefehlshabers über die

Truppen des Genie verfügt und für den dießfälligen Bedarf an Materiellem sorgt, besteht, unter dem Befehl des Oberkommandanten des Genie, aus:

Einem Stabsoffizier vom Genie;

Einer unbestimmten Anzahl eidg. Genieoffiziere der verschiedenen Grade.

Der Oberkommandant des Genie ist zugleich Chef derjenigen Genietruppen, welche nicht den Armeedivisionen zugetheilt sind; die Adjutantengeschäfte werden vom Stab besorgt.

c. Der Artilleriestab,

als diejenige Abtheilung des Armeestabs, welche nach den Absichten und Verfügungen des Oberbefehlshabers, die Vertheilung der Truppen und des Materiellen der Artillerie anordnet, die Munitionsvorräthe für sämtliche Waffengattungen besorgt; die Direktion über die Parks, die Werkstätten und den Armeetrain führt, und den Unterricht der Waffe und die persönliche Ausrüstung der Mannschaft beaufsichtigt, — besteht, unter dem Befehl des Oberkommandanten der Artillerie, aus:

Einem Offizier der Artillerie, speziell mit der Direktion der Bureau's beauftragt;

Einer unbestimmten Anzahl eidg. Artillerieoffiziere der verschiedenen Grade.

Der Oberkommandant der Artillerie verbindet mit der obern Leitung dieser Abtheilung des Armeestabs das Kommando über alle die Truppen der Artillerie und des Trains, welche nicht den Armeedivisionen zugetheilt sind, wenn nicht ein Stabsoffizier dieser Waffe speziell mit dem Kommando der großen Artilleriereserve betraut wird. In ersterer Beziehung versteht das Personale des Stabs zugleich die Berrichtungen der Adjutantur desselben.

d. Der Kavalleriestab,

als diejenige Abtheilung des Armeestabs, welche die Vertheilung der für den Dienst in der Linie bestimmten Kavallerie besorgt, die Ausrüstung, Equipirung und den Zustand der Pferde, so wie die Uebungen der Waffe beaufsichtigt, — besteht, unter dem Befehl des Oberkommandanten der Kavallerie, aus:

Einem Stabsoffizier der Kavallerie;

Einer unbestimmten Anzahl eidg. Kavallerieoffiziere der verschiedenen Grade.

Der Oberkommandant der Kavallerie ist zugleich Befehlshaber über diejenigen Truppen dieser Waffe, welche nicht den Armeedivisionen zugetheilt sind; die Offiziere im Stab versehen daher auch den Dienst der Adjutanten.

e. Das Kriegskommissariat,

als diejenige Abtheilung des Armeestabs, welche einerseits mit der Verpflegung des Heeres, nämlich mit der Besorgung der Besoldung und des Lebensmittel- und Transportmittelbedarfs, so wie mit der Kontrollirung des Personellen und Materiellen der Korps; ferner mit der Sanitätsdirektion und dem Feldpostdienst, — anderseits mit dem gesamm-

ten Rechnungswesen beauftragt ist, — besteht, unter dem Befehl des Oberst-Kriegskommissarius, aus:

Zwei Kriegskommissarien mit Stabsoffiziersgrad, Chef der beiden Dienstzweige der Verpflegung und des Rechnungswesens;

Dem Oberfeldarzt, Chef des Dienstzweigs der Gesundheitspflege;

Dem Oberpferdarzt, Chef des Veterinärdienstes;

Einer unbestimmten Anzahl von Kommissariats-offizieren verschiedener Grade.

Das Kriegszahlamt,

an der Seite des Kriegskommissariates mit der Verwaltung der Armeekasse beauftragt, zu welchem Ende es über die von der Bundesversammlung für die Armeebedürfnisse angemessenen Gelder verfügt; auf die Mandate des Oberst-Kriegskommissarius die erforderlichen Zahlungen leistet und durch seine Rechnung diejenige des Kriegskommissariates kontrollirt; — besteht aus dem Kriegszahlmeister und seinem besondern Bureau.

(Schluß folgt.)

Experimente in Betreff der dem Luftdruck der Kanonenkugeln zugeschriebenen Wunden.

Lange hat der Glaube bestanden, daß Soldaten durch den von Kanonenkugeln verursachten Luftdruck verwundet oder gar getödtet worden seien. Einige Aerzte haben sogar eine solche Art von Quetschung erklärt, entweder aus der Wirkung der verdichteten Luft, oder aus der Verdünnung der im Augenblick des Vorbeifliegens der Kugel dieselbe umgebenden Luft. Diese Verdünnung sollte, wie bei einer Luftpumpe, die Flüssigkeiten des Körpers gegen die Oberfläche heraussaugen.

Zwei Professoren in St. Petersburg, die Herren Pelikan und Saivelieff, haben nun unter Mitwirkung des Artilleriekomites in letzter Zeit experimentale Untersuchungen über diesen Gegenstand angestellt. Das Ergebnis derselben ist, daß der durch die Kanonenkugel hervorgebrachte Luftdruck durchaus keine Wunden verursachen kann.

Sie stellten ihre Experimente mit Stücken von großem Kaliber an, indem sie mit einer annähernd berechneten Geschwindigkeit und auf kleine Distanzen schoßen. Um die Wirkung des Luftdruckes zu messen, welchen ein Geschos auf die in einem gewissen Abstand von seiner Flugbahn liegenden Körper hervorbringen könnte, ließen sie einen eigenen Apparat herstellen. Dieser Apparat bestand aus einem Cylinder von Blech, ungefähr 1 Fuß im Durchmesser, mit einem Kolben, dessen Stange durch das Centrum eines an der hinteren Oeffnung des Cylinders angebrachten Kreuzes ging. Um den Rückstoß, welcher von dem durch das Geschos verursachten Luftdruck hervorgebracht wurde, zu messen, bediente man sich eines Bleistiftes, der mittelst eines knieförmigen Hebels an der Kolbenstange angebracht war. Dieser Bleistift, bei jeder Bewegung des

Kolbens über die äußere Fläche des Cylinders gleitend, machte Striche auf einem Blatt Papier. Der Apparat war befestigt auf einem hölzernen Gestell. Der Kolben mit der Stange wog 8 Pfund; um einen Rückstoß von einem Zoll zu erhalten, mußte man eine dem Gewicht von 1½ Pfund gleichkommende Kraft anwenden. Um die Folgen der unmittelbaren Wirkung des Geschoses zu vermeiden, hatte man den Apparat hinter einem soliden Gerüst anbringen lassen. Vier Meter von diesem Gerüst war ein hölzerner Schirm angebracht, um den Abstand zu messen, in welchem die Geschosse vor dem Apparat vorbeiflogen, und vorwärts von dem gleichen Gerüst, 5 Meter von dem Apparat entfernt, war ein zweiter Schirm von Holz aufgestellt, um den Apparat vor der Wirkung der durch die Explosion des Pulvers entwickelten Gase zu schützen; der Durchmesser der Oeffnung in letzterem Schirm war 16 Zoll. In geringer Distanz vom Apparat stand eine vierzigpfündige Haubize. Die Ladung war 4 Pfund Pulver, so daß die Geschwindigkeit des Geschoses, bei seinem Vorbeifliegen vor dem Apparat, der Geschwindigkeit gleichkam, welche eine Bombe, mit der vollen Ladung von 7 Pfund Pulver, in einem Abstand von 400 Meter noch besitzt, d. h. hinter der zweiten Parallele der Belagerungsarbeiten, wenn man sich eine vierzigpfündige Haubize auf einem Werk der angegriffenen Festung aufgestellt denkt. Zwischen dem vorderen Schirm und der Mündung der Haubize wurde ein Abstand von 14 Meter gelassen, indem auf diese Entfernung die anfängliche Geschwindigkeit des Geschoses noch keine merkliche Verminderung erleidet. Unter diesen Bedingungen mußte die Bombe vor dem Apparat vorbeifliegen mit einer Geschwindigkeit von 956 Fuß per Sekunde. Ueberdies beweisen die in den Jahren 1843 und 1844 im Arsenal zu Washington durch Major Mordach angestellten Versuche, daß auf einen Abstand von 48 Fuß die vom Pulver entwickelten Gase, bei einer Ladung von 10 Pfund und bei einem Kaliber von 32 Pfund, keinen Einfluß auf den Recipienten des ballistischen Pendels haben; gleichwohl, um allen Einwendungen zu begegnen, hatte man, wie oben gesagt, einen Schirm zwischen der Haubize und dem Apparat aufgestellt. Vor jedem Versuch bezeichnete man die Stellung des Bleistiftes.

Die Ergebnisse waren immer dieselben. Wenn die Bombe ungefähr 3 Zoll neben dem Apparat vorbeiflog, blieb die Stellung des Kolbens unverändert, er ging weder vorwärts noch zurück. Wenn aber das Geschos, von seiner Bahn abweichend, einige Splitter von dem Gerüst abriß und diese Splitter den Cylinder trafen, ging der Kolben ¾ Linien vorwärts. Dies kam einmal vor. Bei einem andern Versuch geschah es, daß die Bombe eines der Stellhölzer berührte, die auf beiden Seiten des Cylinders angebracht waren, um dessen Gleichgewicht zu sichern. Dieses Stück Holz wurde zwei Schritte vom Apparat weggetrieben, gleichwohl blieb der Kolben unbeweglich.